



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 4/2024/2025 FBL

09.10.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 09.10.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 44 Nrn. 1, 2c) DFB-Satzung i. V. m. Nr. 1.6. ff. Durchführungsbestimmungen DFB-Pokal der Frauen 2024/2025, § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

07.10.2024

Per E-Mail

Vorkommnis während des DFB-Pokalspiels der Frauen zwischen dem DSC Arminia Bielefeld und dem SV Werder Bremen am 08.09.2024 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gem. § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 44 Nrn. 1, 2c) DFB-Satzung i. V. m. Nr. 1.6. ff. Durchführungsbestimmungen DFB-Pokal der Frauen 2024/2025, § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung mit einer Geldstrafe in Höhe von 500 Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den in Kopie beigefügten Vermerk der Abteilung Spielbetrieb DFB- Pokal und Nachwuchsligen sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Spiel um den DFB-Pokal der Frauen zwischen dem DSC Arminia Bielefeld und dem SV Werder Bremen spielte die Mannschaft Werder Bremens im Trikotsatz der Google Pixel Frauen-Bundesliga, weil die Schiedsrichterin die Spielkleidung für das Spiel aufgrund des zu geringen Unterschieds zur Spielkleidung von Bielefeld im Vorfeld abgelehnt hatte. Ein alternatives Pokaltrikot stand nicht zur Auswahl, so dass mit dem Ligatrikot gespielt werden musste, auf dessen rechten Ärmel nicht das Logo des DFB-Pokals der Frauen, sondern das Logo der Google Pixel Frauen-Bundesliga aufgebracht ist. Die Verantwortlichen des SV Werder Bremen informierten den DFB proaktiv. Die Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen 2024/2025 geben jedoch unter Nr. 1.6.2. u.a. vor, dass auf dem rechten Ärmel des Trikots das DFB-Pokal Logo der Frauen angebracht sein muss.



Werder Bremen räumt in seiner Stellungnahme ein, dass aufgrund fehlender Kommunikation mit dem Heimverein ein Trikotsatz gewählt worden sei, der dem des Heimvereins zu ähnlich war, so dass auf den Trikotsatz der Google-Pixel Frauen Bundesliga zurückgegriffen werden musste.

Das Nichtanbringen des Logos des betreffenden Wettbewerbs auf dem Trikot stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen i. V. m. den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, somit ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB i. V. m. § 44 Nrn. 1. und 2. der DFB-Satzung dar.

Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass Werder Bremen den DFB über den Sachverhalt bereits vor der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme proaktiv informierte. Zugunsten Werder Bremens berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss ferner, dass dieser bisher sportgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, und beantragt daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Mittwoch, 16.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –